

Konkursartige Prüfung

für den Vortrag der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes
an der theol. Lehranstalt zu St. Florian am 6. und 7. Juni 1861.

Aus der Kirchengeschichte:

1. Quinam indubie sunt Patres Apostolici et quae eorum opera?
2. Resistentia Pontificum Romanorum Avenionensis quoque se quelaе.
3. Origo et progressus Protestantismi in Anglia.

Aus dem Kirchenrechte:

1. Quae sunt partes Corporis Juris Canonici et qua auctoritate gaudent?
2. Utrum quadrat divisio jurium primatialium in essentialia et accidentalia et quomodo aptius dividi possent?
3. Influxus votorum castitatis in matrimonia ineunda et jam inita.

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen u. u. finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Ens, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft

Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwiz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliesung vom 26. Dezember 1848 (R. G. B. 1849 Ergänzungsband 3. 107), sowie in Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 R. G. B. Stück II. 3. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 (R. G. B. 1860 Stück LIV. 3. 225) neuerdings zugesicherte prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei unsern protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theo-

logischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntniß-Schriften, unverwehrt.

§. 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl ausburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),

des Seniorates (Bezirksgemeinde),

der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des andern Bekenntnisses.

§. 4. Die Organe des Kirchenregiments sind:

A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:

1) das Presbyterium.

2) die größere Gemeindevertretung.

B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet:

1) der Senior.

2) die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung).

C. Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:

1) der Superintendent,

2) die Vertreter der Superintendenz (Superintendenzial-Versammlung, Superintendenzial-Konvent).

3) Für die Gesamtheit sämmtlicher Superintendenzen:

1) der k. k. evang. Ober-Kirchenrath (die Konsistorien des ausburgischen und des helvetischen Bekenntnisses).

2) die Generalsynode.

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten,

Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insofern dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird.

§. 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Seniores und Superintendenten, dann ihre Kirchen-Kuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8. Die bisher bestandenen evangelischen Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschliessung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Ober-Kirchenrath“ zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes werden von Uns ernannt.

§. 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Genehmigung der Landesstelle aufgelegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde

— des Seniorats, der Superintendenz und des Ober-Kirchenrathes — zusteht.

§. 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des konfessionellen Charakters. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Kultus- und Unterrichtszwecken oder Wohltätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten. Stollgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der evangelischen an katholische Geistliche, Mesner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Kultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Funktionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Mesners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Rundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15. Geistliche unterstehn in Disziplinar-Angelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtsachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen worden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumte Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Kultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig konfessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendentenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet. Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjeni-

gen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Kultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschliesung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§. 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatz der allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions-Gesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatz und mit den vorangelaassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Ein-

trag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Konfession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Achten April im Eintausend Achthundert einundsechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Degenfeld m. p., K. M.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransjouet m. p.